

## 1151/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umgang mit sogenannten „schlagenden Verbindungen““ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 5, 6 und 9:

Schon zur Zeit der Geltung des Strafgesetzes mit dessen ausdrücklicher Regelung des Zweikampfes im 19. Hauptstück wurde die einhellige Meinung vertreten, dass Studentenmensuren nicht den Tatbestand des Zweikampfes erfüllen und dass Verletzungen bei solchen Mensuren nach den allgemeinen Regelungen bzw. als Sportverletzungen zu beurteilen wären (vgl. FOREGGER/SERINI, MTA StG3 Anm. I. zu § 158 StG; NOWAKOWSKI, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, 140; RITTLER, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II2, 35ff.; ALTMANN/JACOB, Kommentar zum österreichischen Strafrecht I, 395f.; MALANIUK, Lehrbuch des Strafrechtes II, 1. Teil, 49).

Nach geltendem Recht wäre zunächst allgemein auf die Einwilligung des Verletzten im Rahmen des § 90 StGB zu verweisen. Hiezu wird als herrschende Meinung vertreten, dass Gegenstand der Einwilligung grundsätzlich der Erfolg und nicht die Handlung ist. Die Einwilligung in eine bloße Gefährdung rechtfertige daher nur diese, nicht aber eine sodann tatsächlich eingetretene Körperverletzung (vgl. LEUKAUF/STEININGER, StGB3, RN 10 zu § 90 mwN). Eine konsensual eingetretene Verletzung dürfe nicht zu schwer sein, weil sonst das Sittenwidrigkeitskorrektiv eingreife (vgl. BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, RN 171 zu § 90). Nach anderer Meinung könne Gegenstand der Einwilligung in Wahrheit nur die mehr

oder weniger riskante Handlung des Täters sein; wenn die Einwilligung des Opfers wirksam sei, sei die Handlung des Täters rechtmäßig und könne später, wenn es zu einer schweren Verletzung kommt, nicht wieder rechtswidrig werden (vgl. BERTEL/SCHWAIGHOFER, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil5, RN 2 zu § 90).

Was nun Sportverletzungen anlangt, wird heute überwiegend davon ausgegangen, dass bei Verletzungen (bzw. Gefährdungen), die sich als Realisierung des typischen Risikos anerkannter Sportarten darstellen, mangels objektiver Sorgfaltswidrigkeit schon der Tatbestand des in Betracht kommenden Körperverletzungs - (bzw. Gefährdungs - )delikts nicht erfüllt sei. Damit reduziere sich der Anwendungsbereich des § 90 Abs. 1 auf Sportverletzungen bzw. - gefährdungen, die auf objektiv sorgfaltswidriges Verhalten im Rahmen der Ausübung der betreffenden Sportart zurückzuführen sind (vgl. LEUKAUF/STEININGER, aaO, RN 18 mwN).

Meines Erachtens sind Körperverletzungen im Rahmen studentischer Mensuren nach den vorstehenden Grundsätzen und einzelfallbezogen zu beurteilen.

Zu 2, 7 und 8:

Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente, dass austrittswillige Burschenschafter bedroht oder attackiert würden, hätten die Anklagebehörden von Amts wegen tätig zu werden.

Den Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge haben die Anklagebehörden bisher weder im Wege förmlicher Anzeigen bzw. Sachverhaltsmitteilungen noch auf andere Weise Kenntnis von konkreten Fällen erlangt, in denen Verletzungen im Zuge von Mensuren zugefügten werden. Deshalb wurden die in der Anfrage bezeichneten Tathandlungen bisher einer strafrechtlichen Überprüfung in einem konkreten Verfahren nicht unterzogen.

Zu 3:

Ich sehe keine Parallelen zwischen „schlagenden Verbindungen“ und Sekten.

Zu 4:

Ich glaube nicht, dass es eines besseren Schutzes junger Männer vor der Anwendung durch schlagende Verbindungen bedarf.